



Risiken für Betreiber und Nutzer von Waschanlagen

Die regelmäßige Autowäsche in Waschstraßen erfreut sich seit Jahren einer wachsenden Beliebtheit. Waschanlagen sind in dieser Zeit zudem technisch erheblich verbessert worden und preiswert geblieben.

Trotz technischer Verbesserung, ausgefeilten Hinweisen im Zufahrtsbereich und wachsamer gewordenen Kraftfahrern kommt es immer wieder zu Rechtsstreitigkeiten wegen Schäden am Kfz, die sich nach Benutzung der Anlage zeigen und von denen der Nutzer meint, sie seien in der Waschanlage und durch deren Technik verursacht worden. Die Streitfälle betreffen weit überwiegend Bagatellschäden, aber die Streitbereitschaft ist relativ hoch. Und auch die Kosten des Rechtsstreits können schnell über den eigentlichen Streitwert hinausgehen, wenn der Streitfall die Einschaltung eines Gutachters erforderlich macht und das Gericht einen entsprechenden Beweisbeschluss erlässt.

Rechtlich geht es in diesen Fällen fast immer um die Beachtung der so genannten Verkehrssicherungspflicht durch den Betreiber und die Vermeidung fahrlässigen Verhaltens bei Betrieb und Information, einerseits, und das Mitverschulden des Nutzers, andererseits. Mitverschulden kann im Einzelfall bedeuten, dass das Verschulden den Nutzer voll trifft.

Die Verkehrssicherungspflicht betrifft nach der aktuellen Rechtsprechung der Gerichte vor allem zwei Themen.

Zum einen muss die Anlage nachweislich technisch einwandfrei funktionieren. Regelmäßig wird das durch eine technische Prüfung nachgewiesen, andernfalls muss der Sachverständige das feststellen. Dabei ist es dem Betreiber nicht zumutbar, die Anlage aktuell auf jeden existierenden Fahrzeugtyp in jedweder serienmäßigen Ausstattung einzustellen. Besonderheiten der Karosserie muss der Nutzer kennen und sich vor Benutzung der Anlage vergewissern, welche Bauteile den Einwirkungen einer üblichen, den geltenden technischen Vorgaben entsprechenden Waschanlage möglicherweise doch nicht standhalten könnten. Zum anderen muss der Betreiber auf vorhersehbare Probleme, die durch Besonderheiten des zu waschenden Kfz bedingt sein können, hinweisen. Konkrete Maßnahmen muss er nicht selbst ergreifen (z.B. eine Antenne durch Mitarbeiter abschrauben lassen). Bezüglich dieser Hinweise darf sich der Betreiber darauf berufen, nur auf von ihm berechtigterweise vorhersehbare Gefahren hinweisen zu müssen. Der Betreiber muss nicht alle möglichen Besonderheiten aller Kfz-Hersteller kennen und dazu entsprechende Hinweise erteilen. Die dabei von den im Klagefall angerufenen Gerichten vorzunehmende Abwägung ist meist schwer vorhersehbar und macht Klagen recht riskant. Geschädigte Nutzer unterschätzen zudem oft die Qualität der technischen Vorkehrungen, die von den großen Waschanlagenbetreibern unternommen werden, um selbst verschuldete Fehler zu vermeiden. Geschädigte geraten dann schnell in Beweisnot.